

## **Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung einer Kurtaxe**

- (1) Die Stadt Bad Rappenau erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.
- (2) Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden. Inhaber von Kurkarten erhalten hierfür in der Regel eine Ermäßigung.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Kernstadt Bad Rappenau.

### **§ 2 Kurtaxepflichtige**

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von Personen in Akutkrankenhäusern, sowie von ortsfremden Personen und von Einwohnern, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen, erhoben.

### **§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag

Privat:	1. Person	2. Person
a) in der Hauptsaison	2,50 €	2,25 €
b) in der Vor- und Nachsaison	2,15 €	2,00 €

- (2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober; die Vor- und Nachsaison den Zeitraum vom 01. November bis 31. März.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten.

Diese beträgt 36,-- € für die 1. Person,  
je 13,-- € für die 2. Person und jede weitere Person des Haushalts.

- (5) In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (6) Einwohner der Stadt Bad Rappenau, die nicht kurtaxepflichtig sind, können zur Inanspruchnahme

der Kureinrichtungen eine Jahreseinwohnerkurkarte erwerben. Diese kostet

für die Hauptkarte	13,00 €
für die Beikarte	6,50 €.

#### **§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen**

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
  2. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten (z.B. Monteure).
  3. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
  4. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
  5. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
  6. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
1. Die dritte und jede weitere Person einer Familie, wenn für zwei Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen i. S. von § 15 der Abgabenordnung. Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.
  2. Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthalts. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
  3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.
- (4) Die Stadt Bad Rappenau kann in Einzelfällen von der Kurtaxe befreien, wenn es das Interesse des Kurortes rechtfertigt.

#### **§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe**

Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt:

1. um 30 v.H. für Schwerbehinderte Personen mit mindestens 70 v.H. Erwerbsminderung,
2. um 50 v.H. für in der öffentlichen Krankenpflege tätigen Personen ohne eigenes Einkommen, denen die Kosten des Kuraufenthaltes von einem Mutterhaus oder Orden ersetzt werden.

Die Ermäßigungen nach Nr. 1 und 2 werden nicht nebeneinander gewährt.

## **§ 6 Kurkarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Kurkarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.
- (4) In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die Kurkarte mit Ende der Kurtaxepflicht an die Stadt Bad Rappenau zurückzugeben.
- (5) Die Kurkarte kann auch eine andere Bezeichnung erhalten.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (3) Die Kurtaxe für die Einwohnerkurkarte wird bei Aushändigung zur Zahlung fällig.

## **§ 8 Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 2 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (4) Für die Meldung sind die von der Bad Rappenauer Touristik- und Bäder GmbH ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

## **§ 9 Ablösung der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe kann vom Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes abgelöst werden. Anträge zur Ablösung der Kurtaxe sind spätestens bis zum 31. Januar bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Ablösesumme bestimmt sich nach der Übernachtungszahl des Beherbergungsbetriebes bzw. Campingplatzes im Vorjahr.
- (3) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beherberger bzw. Betreiber des Campingplatzes.

## **§ 10 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Bad Rappenaauer Touristik- und Bäder GmbH unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen mitzuteilen.
- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin, der sich aus dem Bescheid ergibt, an die Stadt abzuführen.
- (4) Die Gemeinde beauftragt die Bad Rappenaauer Touristik- und Bäder GmbH, die Kurtaxe zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten der Gemeinde mitzuteilen. Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Bad Rappenaauer Touristik- und Bäder GmbH verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Bad Rappenaauer Touristik- und Bäder GmbH zur Verfügung stellt.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht einzieht und satzungsgemäß abführt;
- c) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Bad Rappenaauer Touristik- und Bäder GmbH meldet.
- d) die abgeführten Beträge auf Anforderung der Bad Rappenaauer Touristik- und Bäder GmbH nicht nach einem Formblatt aufschlüsselt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 19.11.1998 mit allen Änderungen außer Kraft.

Bad Rappenaau, den 17.12.2010

Gez.  
Der Oberbürgermeister  
Blättgen